

## Satzung

Stand: 29. Oktober 2017

§ 1	Name; Sitz; Geschäftsjahr .....	1
§ 2	Zweck .....	1
§ 3	Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit; Mittelverwendung; Auflösung .....	2
§ 4	Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren .....	2
§ 5	Mitgliedsbeiträge .....	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 7	Austritt von Mitgliedern .....	3
§ 8	Ausschluss von Mitgliedern .....	3
§ 9	Organe des Vereins.....	4
§ 10	Mitgliederversammlung .....	4
§ 11	Vorstand .....	5
§ 12	Erweiterter Vorstand .....	6
§ 13	Interne Regelungen .....	6
§ 14	Satzungsänderungen .....	6
§ 15	Mitgliedschaft in einem Dachverband .....	6
§ 16	Ermächtigung des Vorstands zur Registeranmeldung .....	6

### § 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr

(1) <sup>1</sup>Der am 31.01.2011 gegründete Verein trägt den Namen „**Weitblick Freiburg**“ (im Folgenden: „Verein“) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. <sup>2</sup>Er trägt dann den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.

(3) **Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres.**

### § 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt

1. die Förderung der Jugendhilfe
2. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der **Studierendenhilfe**,
3. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
4. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie
5. die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

1. die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen oder die selbstlose Unterstützung von anderen Vereinen, die unmittelbar hilfsbedürftige Personen unterstützen, sofern
  - a. diese Vereine als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sind und
  - b. sie dem deutschen Steuerrecht unterliegen oder im Bereich der Europäischen Union ansässig sind und es möglich ist, zu überprüfen, dass deutsche gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben hinsichtlich der Verwendung von Geldern erfüllt werden,

2. die Leistung humanitärer Projektarbeit in Entwicklungsländern, beispielsweise durch den Bau von Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wobei die Verwirklichung des Vereinszwecks auch durch die zweck- und projektgebundene Weitergabe von Mitteln an Vereine erfolgen kann, die ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen, wie z.B. der Förderverein Kinderfond Nadjeschda e.V. (Tuttlingen), sofern
  - a. diese Vereine als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sind und
  - b. sie dem deutschen Steuerrecht unterliegen oder im Bereich der Europäischen Union ansässig sind und es möglich ist, zu überprüfen, dass deutsche gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben hinsichtlich der Verwendung von Geldern erfüllt werden,
3. die nichtfinanzielle Förderung von Aufenthalten deutscher **Studierenden** in Entwicklungsländern, bei denen diese beispielsweise in unterstützten Projekten mitarbeiten,
4. die Vergabe von Stipendien an hilfsbedürftige Personen aus Entwicklungsländern, um diesen einen Aufenthalt in Deutschland zu Studien- oder Praktikumszwecken zu ermöglichen,
5. die Durchführung von Bildungsveranstaltungen zu sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen oder politischen Themen wie beispielsweise Podiumsdiskussionen oder Besichtigungen,
6. die Förderung bedürftiger Kinder und Jugendlicher mit Migrationshintergrund, beispielsweise durch den Besuch kultureller bzw. die Durchführung sportlicher oder freizeittlicher Veranstaltungen.

(3) <sup>1</sup>Der Verein ist **parteilos** unabhängig. <sup>2</sup>Er kann sich nach Maßgabe des § 15 einem Dachverband anschließen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit; Mittelverwendung; Auflösung**

(1) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) <sup>1</sup>Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Keine Person oder Vereinigung darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.

(3) <sup>1</sup>Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 100 Prozent an die Körperschaft Studenteninitiative Weitblick e.V. (Münster), welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. <sup>2</sup>Sollte im maßgeblichen Zeitpunkt die genannte Körperschaft nicht als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Leistung humanitärer Projektarbeit in Entwicklungsländern.

### **§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Mitglieder können ordentliche, außerordentliche oder Fördermitglieder sein.

(3) Ordentliches Mitglied ist, wer an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als **Student\*in** eingeschrieben ist.

(4) <sup>1</sup>Fördermitglied ist, wer diese Art der Mitgliedschaft ausdrücklich wählt. <sup>2</sup>Fördermitglieder können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht. <sup>3</sup>Die Einzelheiten der Fördermitgliedschaft können in der Vereinsordnung geregelt werden.

(5) Außerordentliches Mitglied ist ein Mitglied, wenn es weder die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt noch Fördermitglied ist.

(6) <sup>1</sup>Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch

1. entweder einen schriftlichen Antrag oder einen Antrag über das Online-Beitrittsformular sowie
2. die Entrichtung des in § 5 geregelten Mitgliedsbeitrags.

<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstands. <sup>3</sup>Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. <sup>4</sup>Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgeändert werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. <sup>6</sup>Der betroffenen Person bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. <sup>7</sup>Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

<sup>1</sup>Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. <sup>2</sup>Näheres regelt die Vereinsordnung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt (§ 7),
3. Ausschluss (§ 8).

(2) <sup>1</sup>Nach Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits bezahlten Beiträgen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für solche, die bereits für über den Monat der Mitgliedschaftsbeendigung hinausgehende Zeiträume im Voraus geleistet wurden.

## **§ 7 Austritt von Mitgliedern**

<sup>1</sup>Die Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt berechtigt. <sup>2</sup>Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

## **§ 8 Ausschluss von Mitgliedern**

(1) Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder ihm in sonstiger Weise Schaden zufügen, können ausgeschlossen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über den Ausschluss nach Absatz 1 trifft der Vorstand. <sup>2</sup>In diesen Fällen erlischt die Mitgliedschaft am Tag der Entscheidung.

(3) <sup>1</sup>Nach Absatz 1 und 2 ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. <sup>2</sup>Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgeändert werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. <sup>4</sup>Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

<sup>5</sup>Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Ein Mitglied das mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags (§ 5) im Verzug gemäß Absatz 5 ist, kann ausgeschlossen werden.

(5) <sup>1</sup>Verzug im Sinne von Absatz 4 liegt vor, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach vereinbarter Fälligkeit seines Mitgliedsbeitrags diesen nicht geleistet hat und daraufhin das Mitglied zweimal per Versenden einer E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse vom Vorstand zur Zahlung aufgefordert wurde, wobei zwischen dem Versenden der E-Mails mindestens eine Woche liegen muss. <sup>2</sup>Hat das Mitglied dem Verein keine funktionierende E-Mail-Adresse mitgeteilt, steht dies dem Ausschluss nicht entgegen.

(6) Nach Absatz 4 und 5 ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands nicht die Mitgliederversammlung anrufen.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

## § 10 Mitgliederversammlung

(1) <sup>1</sup>Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. <sup>2</sup>Diese wird bis spätestens Ende des ersten Quartals des **jeweiligen Geschäftsjahres (spätestens Ende Dezember)** durchgeführt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder von mindestens einem Drittel aller im Sinne von Absatz 4 stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind vom Vorstand per E-Mail und einem Aufruf auf der Internetseite des Vereins einzuladen. <sup>2</sup>Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzuschicken. <sup>3</sup>Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. <sup>4</sup>Eine schriftliche Einladung kann auf Wunsch auf dem Postweg zugestellt werden.

(4) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Prozent der im Sinne von Absatz 4 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(6) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

(7) Die Leitung der Versammlung obliegt **dem\*der** ersten Vorsitzenden oder einer von **ihm\*ihr** zu bestimmenden Person.

(8) <sup>1</sup>Beschlüsse und Wahlen werden **von einem\*einer der Schriftführenden** protokolliert und von **diesem\*dieser** und **dem\*der Versammlungsleiter\*in** unterschrieben. <sup>2</sup>Ist **keine\*r der Schriftführenden anwesend**, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn für die Dauer der Versammlung **eine Protokollperson**, welche diese Aufgabe übernimmt.

(9) <sup>1</sup>Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ein Bericht über die Tätigkeiten des Vereins zu erstatten sowie über die Verwendung der Mittel Rechnung zu legen. <sup>2</sup>Es findet eine Abstimmung über die Entlastung des Vorstands statt.

## § 11 Vorstand

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus 5-7 Vorstandsmitgliedern. <sup>2</sup>Dies sind

1. Der\*die erste Vorsitzende und der\*die zweite Vorsitzende
2. zwei Kassierer\*innen
3. ein\*e Schriftführer\*in und ggf. eine\*r weitere\*r Schriftführer\*in
4. ggf. ein\*e Feedbackbeauftragte\*r

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein grundsätzlich jeweils allein nach außen. <sup>3</sup>Im Außenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis dadurch beschränkt, dass für diejenigen Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen im Wert von insgesamt 500 Euro oder mehr verpflichten, die gemeinsame Vertretung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder, von denen mindestens eines erste\*r oder zweite\*r Vorsitzende\*r ist, erforderlich ist. <sup>4</sup>Das Gleiche gilt für den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von einem oder mehr Jahren.

(3) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. <sup>2</sup>Gewählt wird jeweils im Hinblick auf einen einzelnen der unter Absatz 1 Satz 2 genannten Posten. <sup>3</sup>Zu Anfang der Wahlen findet eine offene Abstimmung darüber statt, ob die Wahlen geheim stattfinden sollen. <sup>4</sup>Die Entscheidung für eine geheime Wahl bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>5</sup>Findet eine geheime Wahl mit Stimmzetteln statt, kann der\*die Versammlungsleiter\*in nach seinem\*ihrem Ermessen zur Beschleunigung des Wahlvorgangs bestimmen, dass jede\*r der Abstimmenden nur einen Wahlzettel gebraucht, auf dem er\*sie sämtliche seiner\*ihrer einzelnen Stimmen bzw. Enthaltungen für die einzelnen zu besetzenden Posten vermerkt. <sup>6</sup>Auf einen bestimmten Posten gewählt ist, wer

1. im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält oder
2. im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, sofern mehrere Kandidierende für den Posten zur Wahl stehen,

und die Wahl annimmt. <sup>7</sup>Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. <sup>8</sup>Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.

(4) <sup>1</sup>Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils ein Jahr. <sup>2</sup>Eine anschließende Wiederwahl ist jeweils möglich.

(5) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.

(6) <sup>1</sup>Unterbleibt die rechtzeitige Wahl des Nachfolgers eines Mitglieds des Vorstands, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl des Nachfolgers. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den Rücktretenden entlasten kann und ein Ersatzmitglied wählt. <sup>3</sup>Bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Rücktretenden weiter.

(7) <sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, von denen mindestens eines erste\*r oder zweite\*r Vorsitzende\*r zu sein hat, anwesend ist. <sup>2</sup>Auf jedes

anwesende Vorstandsmitglied kann die Stimme eines abwesenden Vorstandsmitglieds schriftlich oder elektronisch übertragen werden. <sup>3</sup>In diesem Fall zählt das abwesende Vorstandsmitglied auch hinsichtlich der Beschlussfähigkeit als anwesend. <sup>4</sup>Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschließen.

(8) <sup>1</sup>Der Vorstand entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des\*der ersten Vorsitzenden, bei Abwesenheit des\*der ersten Vorsitzenden die Stimme des\*der stellvertretenden Vorsitzenden.

(9) Näheres zur Geschäftsführung, Entscheidungsfindung und Beschlussfassung im Vorstand kann durch die Vereinsordnung geregelt werden.

(10) Die Mitglieder des Vorstands haften bei Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(11) Die Entlastung des Vorstands obliegt der Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Erweiterter Vorstand**

<sup>1</sup>Der Vorstand hat die Möglichkeit, einen erweiterten Vorstand zu bilden und über dessen Zusammensetzung zu entscheiden. <sup>2</sup>Näheres zu Berufung, Aufgaben und Befugnissen der Organe des erweiterten Vorstands kann er in einer Vereinsordnung oder anderen Regelungswerken verbindlich festlegen.

### **§ 13 Interne Regelungen**

<sup>1</sup>Weitere interne Regelungen können in einer Vereinsordnung oder anderen Regelungswerken verbindlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. <sup>2</sup>Änderungen dieser Regelungswerke bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>3</sup>Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. <sup>4</sup>Regelungen den erweiterten Vorstand betreffend können vom Vorstand mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgeändert oder ergänzt werden.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

<sup>1</sup>Änderungen der Satzung bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

### **§ 15 Mitgliedschaft in einem Dachverband**

Der Verein kann einem Dachverband beitreten, welcher der Koordination, dem Austausch und der Unterstützung der als gemeinnützig anerkannten Weitblick-Vereine dient.

### **§ 16 Ermächtigung des Vorstands zur Registeranmeldung**

Der Vorstand wird ermächtigt, den Verein „Weitblick Freiburg“ in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

### **§ 17 Sonstige Bestimmung**

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.